



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2022

Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD), Kerstin Geis (SPD), Karin Hartmann (SPD),
Nina Heidt-Sommer (SPD) und Turgut Yüksel (SPD) vom 28.04.2022**

**Beauftragung von Gutachten, Beratungsleistungen und fachlichen Einschätzungen im
Bereich des Hessischen Kultusministeriums**

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf Beratungsleistungen (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) bezieht, wie sie der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Kahnt vom 17. November 2021 betreffend Verträge für Beratungsleistungen (Drs. 20/6734) zugrunde gelegt wurden.

Danach ist unter einem Beratervertrag ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung zu verstehen, die von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung erbracht wird und die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

Nicht als Beraterverträge gelten:

- Verträge zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen oder zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen,
- in der Regel Werkverträge sowie
- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungsförderprojekten oder begleitende wissenschaftliche Evaluierungen zu Fördermaßnahmen.

Zur Vergabe von Beratungsleistungen ist grundsätzlich anzumerken, dass derartige Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis unter 215.000 € ohne Umsatzsteuer dem nationalen Vergaberecht unterliegen, Beratungsleistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab 215.000 € dem EU-Vergaberecht. Soweit es sich um eine Leistung handelt, die als „Besondere Dienstleistung“ im Sinne von § 130 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) qualifiziert ist, ist das EU-Vergaberecht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 750.000 € ohne Umsatzsteuer anwendbar.

Sowohl im nationalen Recht als auch im EU-Recht gilt nicht der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens. Vielmehr kann der Auftraggeber im nationalen Bereich zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw. im EU-Bereich zwischen offenem Verfahren und nichtoffenem Verfahren frei wählen.

Wenn der geschätzte Auftragswert von 215.000 € bzw. 750.000 € nicht erreicht wird, sind das Hessische Vergabe- und Tariftrueugesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), der Hessische Vergabeerlass vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091) und seit dem 1. September 2021 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017 B1, ber. 8. Februar 2017 B1) anwendbar. Hier gilt für freiberufliche Leistungen – Beratungsleistungen sind in der Regel freiberufliche Leistungen – § 50 UVgO. Danach gibt es keine Verpflichtung für den Auftraggeber, eine bestimmte Verfahrensart zu wählen. Zu beachten ist aber die Vorgabe, dass die Vergabe grundsätzlich im Wettbewerb erfolgen muss. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Der Auftraggeber hat damit einen Spielraum, welche Vergabeverfahrensart er wählt. Er kann somit auch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wählen, soweit er dies

in der Vergabedokumentation begründet. Unabhängig davon lässt das HVTG eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €, eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € zu. Unterhalb eines Auftragswertes von 10.000 € ohne Umsatzsteuer bestimmt der Hessische Vergabeerlass, dass Beschaffungen von Dienstleistungen – um die es sich bei Verträgen für Beratungsleistungen regelmäßig handelt – bis zu einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 € ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden können. Auch in diesen Fällen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu wahren.

Vor dem 1. September 2021 galten in Hessen für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und ab einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (hier: HVTG a. F.) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294). Die Vergabe von Aufträgen hatte nach § 10 Abs. 2 Satz 1 HVTG a. F. zwar grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung zu erfolgen. Soweit die Auftragswerte nicht die in § 15 HVTG a. F. genannten Vergabefreigrenzen erreichten oder überschritten oder in begründeten Einzelfällen war jedoch auch eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe (der Begriff „freihändige Vergabe“ ist im geltenden HVTG durch den Begriff „Verhandlungsvergabe“ ersetzt worden; es handelt sich um die gleiche Verfahrensart) zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 2 HVTG a. F.). Die Vergabefreigrenze für Lieferungen und Leistungen lag bei freihändiger Vergabe nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b HVTG a. F. ebenfalls bei 100.000 €. Das bedeutet, dass Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 € auch nach der früheren Rechtslage freihändig und ohne öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vergeben werden durften.

Auch im EU-Bereich können Beratungsleistungen grundsätzlich im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Es kommt darauf an, ob ein Ausnahmegrund gegeben ist, der eine Verhandlungsvergabe rechtfertigt. Ein Ausnahmegrund liegt z.B. vor, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst.

Darüber hinaus bestehen sowohl im EU-Bereich als auch im Anwendungsbereich des nationalen Vergaberechts einige Ausnahmetatbestände, die bestimmte öffentliche Aufträge von der Anwendung des Vergaberechts freistellen (z. B. Aufträge im Rahmen sog. Inhouse-Vergaben nach § 108 Abs. 1 GWB, in Hessen in Verbindung mit § 1 Abs. 3 HVTG). Auch in diesen Fällen ist eine öffentliche Ausschreibung daher nicht vorgeschrieben.

Die Antwort auf die Kleine Anfrage bezieht sich – entsprechend der Fragestellung – nur auf solche Beratungsleistungen, die unmittelbar durch das Kultusministerium beauftragt wurden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Beratung (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) hat das Kultusministerium seit 15. Februar 2019 bis zum 31. März 2022 beauftragt? Bitte einzeln aufschlüsseln.
- Frage 2. Welche konkreten Leistungen waren jeweils Gegenstand der Verträge?
- Frage 3. Aus welchen Kriterien haben sich die Kosten der jeweiligen Beauftragung jeweils ergeben (bspw. Personenstunden, Gebührenordnung)?
- Frage 4. Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?
- a) Wenn ja: Wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Anlage wird verwiesen.

- Frage 5. Welche Kosten für Beratungsleistungen sind für das geplante landesweite Videokonferenzsystem für die hessischen Schulen bisher angefallen?

Keine.

Frage 6. Welche Kosten sind für in Auftrag gegebene Gutachten und Beratungsleistungen im Bereich des Kultusministeriums in den letzten zehn Jahren angefallen? (Bitte für jedes Jahr angeben)

Frage 7. Aus welchen Gründen, bspw. aufgrund fachlicher Aspekte, aus personellen Gründen oder durch zeitliche Vorgaben, konnten die Leistungen jeweils nicht seitens des Ministeriums erbracht werden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Auf die Anlage wird verwiesen.

Wiesbaden, 21. September 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 4a	Frage 4b	Frage 6	Frage 7
Welche Beratung (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) hat das Kultusministerium seit 15. Februar 2019 bis zum 31. März 2022 beauftragt? Bitte einzeln aufschlüsseln.	Welche konkreten Leistungen waren jeweils Gegenstand der Verträge?	Aus welchen Kriterien haben sich die Kosten der jeweiligen Beauftragung jeweils ergeben (bspw. Personestunden, Gebührenordnung)?	Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?	Wenn ja, wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen?	Wenn nein, warum nicht?	Welche Kosten sind für in Auftrag gegebene Gutachten und Beratungsleistungen im Bereich des Kultusministeriums in den letzten 10 Jahren angefallen? (Bitte für jedes Jahr angeben.)	Aus welchen Gründen, bspw. aufgrund fachlicher Aspekte, aus personellen Gründen oder durch zeitliche Vorgaben, konnten die Leistungen jeweils nicht seitens des Ministeriums erbracht werden?
Beratungsleistung	Social Media-Workshop	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	nein	entfällt	Mehrere Angebote verschiedener Agenturen wurden eingeholt und geprüft.	Jahr 2021: 3.915€	Expertenwissen
Gutachten (durch jeweils drei unterschiedliche Gutachter)	Aktualisierung zu Ergänzungsgutachten 2017 zum islamischen Religionsunterricht in Kooperation mit DITIB-Hessen	Fester Betrag	nein	entfällt	Es war bei der Vergabe der Aufträge der Gutachten geboten, auf ein hohes Maß an Vertrautheit der Gutachterinnen und Gutachter mit den zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen, insbesondere staatskirchenrechtlichen, und verwaltungsrechtlichen Fragen zu achten.	Jahr 2019: 18.205,00 €	Expertenwissen
Wissenschaftliche Begleitung	Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Schulversuchs „Islamunterricht“ in der Jahrgangsstufe 7 an sechs ausgewählten Schulen.	Leistungsorientierte Vergütung	nein	entfällt	Vergabeerlass Ziffer 1.2 vom 27. Juni 2016	Jahr 2019: 8.000 €	Expertenwissen
Wissenschaftliche Begleitung	Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Schulversuchs „Islamunterricht“ in den Jahrgangsstufen 1 bis 8.	Leistungsorientierte Vergütung	nein	entfällt	Vergabeerlass Ziffer 1.2 vom 27. Juni 2016	Jahr 2020: 8.000€	Expertenwissen
Wissenschaftliche Begleitung	Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Schulversuchs „Islamunterricht“ in den Jahrgangsstufen 1 bis 9.	Leistungsorientierte Vergütung	nein	entfällt	Vergabeerlass Ziffer 1.2 vom 27. Juni 2016	Jahr 2021: 8.000€	Expertenwissen
Beratungsleistung (jeweils in den Jahren 2019 und 2020)	Fachliche Begleitung des Umstrukturierungsprozesses „Landesprogramm Talentsuche-Talentförderung“; konzeptionelle Unterstützung „Landesprogramm Talentsuche-Talentförderung“; Ansprechperson für Leiterinnen und Leiter sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schulsportzentren bzw. regionalen Talentzentren sowie für die Lehrer-Trainer bei inhaltlichen und strukturellen Angelegenheiten	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	nein	entfällt	Vergabeerlass Ziffer 1.2 und 1.3 vom 27. Juni 2016	Jahr 2019: 2.500 € Jahr 2020: 12.500 € Jahr 2020: 2.500 €	Expertenwissen
Beratungsleistung	Durchführung von Veranstaltungen und Workshops im Landesprogramm Talentsuche – Talentförderung.	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	nein	entfällt	Vergabeerlass Ziffer 1.2 vom 27. Juni 2016	Jahr 2021: 1.500€	Expertenwissen
Beratungsleistung	Vortrag zum Thema Change-Management zum neuen Standort der Hessischen Lehrkräfteakademie.	Fester Betrag	nein	entfällt	Vergabeerlass Ziffer 1.2 vom 27. Juni 2016	Jahr 2020: 990 €	Expertenwissen
Beratungsleistung (2020)	Liegenschaften: Umsetzungsbegleitung der Standortverlagerung der Hessischen Lehrkräfteakademie; hier: Unterstützung in der Phase der Projektinitiierung.	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	Ja	vier Angebote		Jahr 2020: 30.668€	Expertenwissen
Beratungsleistung (2021)	Liegenschaften: Umsetzungsbegleitung der Standortverlagerung der Hessischen Lehrkräfteakademie; hier: Unterstützung in der Phase der Transformationsbegleitung und Planung der Büronutzungskonzeption.	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	Ja	vier Angebote		Jahr 2021: 95.182€	Expertenwissen

Beratungsleistung	Liegenschaften: Unterstützung in der Phase der Transformationsbegleitung und Planung der Büronutzungskonzeption der Hessischen Lehrkräfteakademie Leistungszeitraum vom 15. September 2021 bis 31. August 2024.	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	Ja	drei Angebote		Zeitraum 15. September 2021 bis 31. August 2024: 422.688 €	Expertenwissen
Beratungsleistung	Ausschreibung zur Entwurfsplanung Medientechnik für ein Konferenzzentrum für die Hessische Lehrkräfteakademie am Standort Gießen.	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	Ja	drei Angebote		Jahr 2022: 25.038 €	Expertenwissen
Beratungsleistung (jeweils 2019 und 2020)	Beratungsleistungen bei der Zusammenführung des Abiturs im ersten und im zweiten Bildungsweg, der regionalspezifischen Weiterentwicklung des zweiten Bildungswegs, der curricularen Neuausrichtung der Abendhaupt- und Abendrealschulen und der Nichtschülerprüfungen.	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	nein	entfällt	Vergabeerlass Ziffer 1.2 vom 27. Juni 2016	Jahr 2019: 7.137 € Jahr 2020: 10.507 €	Expertenwissen
Beratungsleistung	Beratungsleistung im Bereich der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene und der Weiterentwicklung der Schulen für Erwachsene	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	nein	entfällt	Vergabeerlass Ziffer 1.2 vom 27. Juni 2016	Jahr 2021: 8.693 € und 2.532 €	Expertenwissen
Beratungsleistung	Programmmanagement und Erarbeitung einer Digitalstrategie, Organisationsentwicklung	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	nein	entfällt	Aufgrund der Ausnahmeregelungen nach § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	Jahr 2021: 584.960 €	Expertenwissen
Beratungsleistung (jeweils 2020 und 2021)	Beratung zum Datenschutzkonzept des Schulportals	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	nein	entfällt	Aufgrund der Ausnahmeregelungen nach § 108 GWB	Jahr 2020: 49.280 € Jahr 2021: 69.120 €	Expertenwissen
Beratungsleistung (jeweils 2020, 2021 und 2022)	Beratungsleistung für die Erstellung der Expertise Qualitätsoffensive Mathematik (Aufstellen und Koordination der Expertenkommission und der Projektgruppe).	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	nein	entfällt	Freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen i.V. mit § 15 Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (alt zum Stand 2020)	Jahr 2020: 40.000 € Jahr 2021: 20.000 € Jahr 2022: 40.000 €	Expertenwissen
Beratungsleistung	Beratungsleistung für die Expertenkommission der Qualitätsinitiative Mathematik, die unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten alle Aspekte des hessischen Mathematikunterrichts untersucht hat.	Beratungsleistung in Stunden bzw. Tagen	nein	entfällt	Vergabeerlass Ziffer 1.2 und 1.3 vom 27. Juni 2016	Jahr 2020: 7.500 € Jahr 2021: 17.100 €	Expertenwissen